

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Klimastiftung Mecklenburg-Vorpommern muss Auskunft über Baufirmen erteilen

Mit einer ungewöhnlichen Hartnäckigkeit verweigert die **Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern** Auskünfte über die Namen von Firmen, die am Bau der umstrittenen Gas-Pipeline **Nord Stream 2** beteiligt waren. Die beiden Medien **BILD** und **Welt** hatten die in Schwerin ansässige Stiftung um Auskunft gebeten und danach mit Unterstützung der Berliner Kanzlei **Partsch und Partner Rechtsanwälte** erfolgreich den Klageweg beschritten.

Die Klimastiftung MV hatte Ende Oktober 2022 einen weiteren wohl letzten Versuch unternommen, mit einer Verfassungsbeschwerde der Pflicht zur Nennung der Firmen-Namen zu entkommen. Doch auch mit diesem Schritt ist die Klimastiftung MW gescheitert. Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe hat den Eilantrag nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 22. Nov. 2022 – Az.: 1 BvR 2020/22).

Aus dem Beschluss zitiert der Fachdienst **Legal Tribune Online**: „Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht den nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG zu stellenden Darlegungsanforderungen. Die Stiftung habe es versäumt, sich hinreichend mit den

tragenden Erwägungen der angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen auseinanderzusetzen. Ferner fehlt es an einer hinreichenden Befassung mit der wesensmäßigen Anwendbarkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Informationen einerseits und dem noch verbliebenen Tätigkeitskreis der Beschwerdeführerin andererseits“.



### Klimastiftung MV hat die Fertigstellung von Nord Stream 2 vorangetrieben

Die Klimastiftung MW, die unter anderem mit beachtlichen Geldmengen aus den russischen Gas-Geschäften finanziert wurde, ist erheblich in die Bau-Aktivitäten der Gas-Pipeline Nord Stream 2 involviert. Über einen eigens gegründeten Geschäftsbetrieb sind Aufträge an Firmen vergeben worden, damit die Gas-Pipeline weitergebaut werden konnte.

Mit der Weigerung der Nennung der Namen der Firmen, die die Aufträge erhalten haben, wollte die Klimastiftung verhindern, dass diesen Firmen nun Nachteile entstehen. Das sei laut Klimastif-

tung auch der wesentliche Grund für die juristische Gegenwehr gewesen.

Sowohl das **Landgericht Schwerin** als auch das **Oberlandesgericht Rostock** hatten zuvor im Eilverfahren entschieden, dass die Firmen-Namen preisgegeben werden müssen. Die Klimastiftung ist ungeachtet der Beschlüsse bei ihrer Weigerung geblieben und hat daher zwei Zwangsgeld-Zahlungen in Höhe von rund 1.000 sowie rund 2.000 Euro geleistet.

### Nennung der Firmen-Namen angekündigt

Nach der Entscheidung der Karlsruher Verfassungsrichter will sich die Klimastiftung nun beugen. Per Presse-Info teilte die Klimastiftung MV am Donnerstag, dem 24. November 2022, mit:

### Kein Schutz mehr für Unternehmen, die an Nord Stream 2 mitgearbeitet haben

Das **Bundesverfassungsgericht** hat es abgelehnt, die Unternehmen, die an Nord Stream 2 mitgearbeitet haben, vor einer Veröffentlichung ihrer Namen zu schützen.

Der Stiftungsvorstand hatte sogar Zwangsgeld in Kauf genommen, um eine Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts zu erwirken.

*Selling: Leider hat das Bundesverfassungsgericht unsere Beschwerde nicht angenommen. Das bedauern wir sehr. Wir werden nun entgegen unserer festen Überzeugung die Namen auch vieler Unternehmen aus MV nennen müssen.*

*Diese Unternehmen haben sich nichts vorzuwerfen. Sie haben rechtmäßig gehandelt. Und sie haben Landtag und Landesregierung vertraut, die einen Schutzschirm gegen die US-Sanktionen versprochen haben.*

*Nach der 180°-Wende der gesamten Landespolitik müssen die Unternehmen nun aber öffentliche Angriffe und wirtschaftliche Nachteile befürchten. Sie werden sogar aus Landtag und Landesregierung, und damit von denen angegriffen werden, deren ausdrücklichen Auftrag sie erfüllt haben und von denen sie Schutz erwarten durften.*

Stiftungsvorstand **Erwin Selling** (SPD) und einst Ministerpräsident des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bringt sein Bedauern über die Situation zum Ausdruck, stellt sich und die Klimastiftung jedoch nicht über das Gesetz. (ps)

## Die 7 neuen Titel

<b>A</b>	<b>G</b>
Akkurat Ärztin mit Herz	Geisterjäger John Sinclair - Villa Wahnsinn
<b>C</b>	<b>J</b>
CONTI – Meine zwei Gesichter	John Sinclair - Villa Wahnsinn
<b>F</b>	<b>R</b>
Fragmental	Rehagout-Rendezvous. Ein Eberhoferkrimi



# Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“  
*Marie von Ebner-Eschenbach*



[sos-kinderdoerfer.de](http://sos-kinderdoerfer.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Ärztin mit Herz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### John Sinclair – Villa Wahnsinn Geisterjäger John Sinclair – Villa Wahnsinn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Veranstaltungen, insbesondere Liveveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Bastei Lübbe AG**  
Schanzenstraße 6-20, 51063 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Rehragout-Rendezvous. Ein Eberhoferkrimi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
**AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**  
**Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## CONTI – Meine zwei Gesichter Akkurat

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
**Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Fragmental

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Blu-ray in allen Varianten, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, Internetseiten, Apps, Unified Messaging Systems und Multimedia-Anwendungen, sowie Software-Erzeugnisse aller Art.

**h1 – Fernsehen aus Hannover e.V.**  
**Landschaftstraße 7, 30159 Hannover**

Über **74.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de) · [auftrag@titelschutzanzeiger.de](mailto:auftrag@titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)  
Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)  
Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)